

Legal Alert

Immer mehr Unternehmen und Institutionen setzen auf Biometrik



August 2015

Immer häufiger machen sich die Unternehmen die Vorteile biometrischer Technologien zunutze. Auch die Polnische Steuerauskunft (Krajowa Informacja Podatkowa) hat ein System zur Stimmerkennung eingeführt; dieses soll Finanzämtern und Steuerpflichtigen das Leben leichter machen. Noch wurde es nicht in Betrieb genommen, weil der Generaldatenschutzbeauftragte (Generalny Inspektor Ochrony Danych Osobowych) rechtliche Bedenken erhoben hat.

Als Personendaten gelten alle Auskünfte, die eine identifizierte bzw. identifizierbare natürliche Person betreffen. Eine besondere Kategorie der Personendaten bilden biometrische Daten, wie beispielsweise Fingerabdruck, Fingervenenerverlauf, Stimme, Iris- und Netzhautbild, Gang- und Sitzverhalten, Handgeometrie, Handthermogramm, Gesichtsmerkmale oder Herzrhythmus.

Umfangreiche Einsatzmöglichkeiten der Biometrik

Im täglichen Geschäftsverlauf greifen die Unternehmer immer häufiger zu biometrischen Lösungen. Bequemlichkeit und Sicherheit sind entscheidende Gesichtspunkte. Die Biometrik wird im Bankwesen, bei Raumzutrittskontrollen (Büros, Produktionsbetriebe usw.), neuen Technologien (Zugriff auf Anlagen), in öffentlicher Verwaltung usw. eingesetzt. Biometrische Daten werden beispielsweise bei der Zugangskontrolle zu kritischen Bereichen (Tresorraum, Datenzentrum), bei der Arbeitszeitkontrolle von Bankangestellten, zur Authentifizierung von Transaktionen an Geldautomaten und bei Zahlungen mittel POS-Terminals genutzt. Neue Lösungen sollen unter anderem dazu genutzt werden, sich in den Computer mittels Gesichtserkennung einzuloggen (Intel TrueKey) oder das Computersystem mit dem Herzrhythmus des Nutzers vor Unbefugten zu sichern (Nymi).

Biometrische Daten = Personendaten

Leider sind sich die Unternehmer nur zu selten dessen bewusst, dass es sich bei den biometrischen Daten, selbst wenn diese keine Wortform haben, um Personendaten handelt und dass sie als solche Beschränkungen laut dem Personendatenschutzgesetz unterliegen. Ein Bereich, der hier zu kurz kommt, ist beispielsweise die Frage nach der Erfassung von Datenbeständen. Die in den Unternehmen aufgebauten Fingerabdruck- oder Gesichtsmerkmalbanken werden an den Generaldatenschutzbeauftragten (GIODO) nicht weitergeleitet. Dies hätte aber erfolgen müssen, da mit diesen Bildern – besonders in Verbindung mit weiteren Informationen – zweifelsohne konkrete Personen identifiziert werden können und es sich dabei sogar um sensible Daten handeln kann. Es wurden zwar bestimmte Lösungen entwickelt, die die Anmeldepflicht des jeweiligen Datenbestandes beim Generaldatenschutzbeauftragten vermeiden lassen, doch bedürfen diese nichtsdestoweniger einer professionellen Vorbereitung und Mehrarbeit.

Biometrische Technologien bei der Erkennung von Steuerpflichtigen

Das neueste Thema um die Biometrik ist die Idee des Finanzministeriums, biometrische Errungenschaften bei der Erkennung von Steuerpflichtigen anzuwenden. Anfang August wurde in der Polnischen Steuerauskunft ein Telefonauskunftssystem eingeführt, bei dem auf die Technologie zur Stimmerkennung der Steuerpflichtigen zurückgegriffen wurde. Das System wird nur dann genutzt werden können, wenn der Steuerpflichtige vorher eine Probe seiner Stimme hinterlassen hat. Außerdem wird der Gebrauch dieses Systems auf freiwilliger Basis erfolgen; man wird nach wie vor an herkömmlichen

Kontakt

Für mehr Informationen kontaktieren Sie uns bitte:

Gerard Karp

Partner
T: +48 22 50 50 749

gerard.karp
@eversheds.pl

Magdalena Koniarska

Juristin
T: +48 22 50 50 711

magdalena.koniarska
@eversheds.pl

eversheds.pl

Erkennungsformen festhalten können. Allerdings fehlt eine Antwort immer noch auf die Frage, wie die gewerblichen Steuerpflichtigen, die Unternehmen, behandelt werden. Wird die Stimmprobe von einem Unternehmensvertreter erhoben? Wird dieses System für Unternehmen überhaupt zugänglich sein?

Neue Lösungen unter der Lupe des Generaldatenschutzbeauftragten

Zweifel, die der Generaldatenschutzbeauftragte an der neuen Idee der Finanzbehörden hegt, ergeben sich unter anderem aus der Tatsache, dass es für eine solche Lösung an einem Rechtsgrund fehlt. Vom Standpunkt der polnischen Verfassung aus können dadurch Rechte und Freiheiten der Bürger tangiert werden. Auch durch das Prisma des Personendatenschutzes kann es sich beim Mitschneiden von Telefongesprächen und der biometrischen Stimmanalyse um einen allzu massiven Eingriff in die Privatsphäre handeln.

Der Generaldatenschutzbeauftragte verweist auch auf die Gefahren, die mit dem umgesetzten System zusammenhängen und die sich aus mangelhaften Absicherungen ergeben. Potentielle Gefahren beim Einsatz der Stimmerkennung umfassen beispielsweise das Risiko, dass die Sprachprobe in Hände der Unbefugten gelangen könnte.

Das Schicksal des Telefonauskunftsystems der Polnischen Steuerauskunft ist somit mittlerweile nicht ganz klar. Laut Presseinformationen sind im Finanzministerium Arbeiten an einer Antwort für den Generaldatenschutzbeauftragten im Gange.